

Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung für die Gemeindezentren der Stadt Frohburg

I. Geltungsbereich

1. Diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung gilt für folgende Gebäude und Räume:
 - Gemeindezentrum Benndorf/Versammlungs- und Veranstaltungsraum,
 - Gemeindezentrum Bubendorf/Versammlungs- und Veranstaltungsraum,
 - Vereinshaus Roda/Versammlungs- und Veranstaltungsraum,
 - Gemeindezentrum Eschefeld/Versammlungs- und Veranstaltungsraum,
 - Gemeindezentrum Frauendorf/Versammlungs- und Veranstaltungsraum,
 - Gemeindezentrum Greifenhain/Versammlungs- und Veranstaltungsraum (ohne Nutzung der Mehrzweckhalle),
 - Gemeindezentrum Schönau/Versammlungs- und Veranstaltungsraum (ohne Nutzung Saal),
 - Gemeindezentrum Nenkersdorf/Versammlungs- und Veranstaltungsraum,
 - Jugend- und Seniorenheim Frohburg/Versammlungs- und Veranstaltungsräume im Erdgeschoss.
2. In der Nutzung inbegriffen sind die vorhandenen Küchen einschließlich deren Ausstattung und die Toiletten.
3. Für die Nutzung der Mehrzweckhalle im Gemeindezentrum Greifenhain und des Saales im Gemeindezentrum Schönau gelten gesonderte Nutzungsbedingungen und -entgelte.

II. Allgemeines

1. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines Belegungsplanes, der jeweils für das folgende Kalenderjahr im Dezember erstellt wird. Kurzfristige und nachträgliche Anmeldungen sind möglich; Vorrang haben jedoch die bereits im Belegungsplan reservierten Nutzungstermine.
2. Bei der Anmeldung ist die Art der beabsichtigten Nutzung anzugeben. Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei mehreren Anträgen auf Nutzung zum gleichen Termin eine Entscheidung treffen. Der Belegungsplan ist monatlich zu aktualisieren.
3. Für die Nutzung ist der Abschluss einer jeweiligen, vorherigen Nutzungsvereinbarung Voraussetzung. Mit der Unterschrift erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung an.
4. Der Nutzer kann von weiteren Nutzungen ausgeschlossen werden, wenn er diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung nicht einhält bzw. die Anweisungen der kommunalen Beauftragten missachtet.
5. Die Stadt ist berechtigt, im Ausnahmefall aus Gründen des öffentlichen Wohls, zur Nutzung für kommunale Zwecke und für erforderliche Unterhaltungsarbeiten die Nutzung entsprechend Belegungsplan vorübergehend zu untersagen. Die im Belegungsplan eingetragenen Nutzer sind in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

III. Umfang der Nutzung

1. Die Gemeindezentren stehen allen Bürgern, Personengruppen, Vereinen, Betrieben und Institutionen zur Nutzung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
2. Die jeweiligen Nutzungszeiten werden auf der Grundlage der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung in den jährlichen Belegungsplan eingetragen.

3. Die Nutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet.
4. Eine Abtretung von Veranstaltungen oder Belegungszeiten an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
5. Die Nutzung der Gemeindezentren für Jugendliche unter 18 Jahren ist nur möglich, wenn eine volljährige Person die volle Verantwortung und Haftung für die Dauer der Nutzung übernimmt und dies durch Abschluss der Nutzungsvereinbarung schriftlich bestätigt.

IV. Pflichten und Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die jeweilige Hausordnung, die allgemein gültigen Bestimmungen des Gesundheits- und Brandschutzes sowie alle anderen für das jeweilige Grundstück geltenden Verhaltensregeln einzuhalten.
2. Mit Übergabe der Nutzungsvereinbarungen werden dem Nutzer die jeweilig für das Grundstück geltenden Verhaltensregeln mitgeteilt.
3. Veränderungen am Gebäude, der Einrichtung und Ausstattung sind ohne Genehmigung der Stadt nicht vorzunehmen.
4. Der die Nutzungsvereinbarung Unterzeichnende ist verantwortlich für das Verhalten aller anwesenden Personen. Auch für den Fall, dass er diese Verantwortung auf andere Personen oder Beauftragte überträgt, wird er diesbezüglich im Vertragsverhältnis mit der Stadt nicht entlastet.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die vermieteten und genutzten Räume in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Nutzung gereinigt zu übergeben.
6. Der Nutzer ist nach der jeweiligen Nutzung verantwortlich für die Kontrolle, dass alle Personen das Gebäude verlassen haben, dass die Beleuchtung und elektrische Geräte, soweit sie nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, ausgeschaltet und die Heizkörper zurückgedreht sind. Ist während der Nutzung Abfall und Müll entstanden, so ist dieser in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Soweit durch die Nutzung Schäden entstanden sind, sind diese der Stadt anzuzeigen.
7. Der Mieter haftet für den oder die ausgehändigten Schlüssel. Bei Verlust entfallen alle Kosten für die Neuanfertigung auf den Nutzer. Der Nutzer ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sich bei Verlust der übergebenen Schlüssel der Schadenersatz auch auf den Ersatz der gesamten Schließanlage beziehen kann.
8. Der Nutzer haftet für Schäden aller Art, die von ihm, seinen Beauftragten oder anwesenden Personen verursacht werden.
9. Die Stadt als Vermieter haftet für Schäden, die durch vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung der Vermieterpflichten entstehen. Für Unfälle und Diebstähle wird keine Haftung von der Stadt übernommen.

V. Nutzungsentgelte

1. Die Stadt Frohburg erhebt für die Nutzung ihrer unter Punkt I.1. aufgeführten kommunalen Gemeindezentren Nutzungsentgelte.
2. Die Höhe der Nutzungsentgelte wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Ortsansässige gemeinnützige Vereine, Parteien, Verbände, Bürgergemeinschaften, Bürgerinitia-

- | | | |
|---|-------------------|----------|
| tiven und andere dem Gemeinwohl verpflichtete Personengruppen | pro Stunde | = 3,00 € |
| | pro angef. Stunde | = 1,50 € |
- 2.2. Nutzungen für private und kommerzielle Zwecke
- | | |
|----------------------------------|----------|
| pro Stunde | = 5,50 € |
| Energie/Abwasser/Wasser pauschal | = 3,00 € |
| Müllentsorgung pauschal | = 2,50 € |
- 2.3. Ausleihe von Inventar (gilt nur für Ausleihe außerhalb der Gemeindezentren)
- | | |
|-------------------|-----------|
| pro Stuhl | = 0,50 € |
| pro Tisch | = 2,50 € |
| Geschirr pauschal | = 10,50 € |
3. Institutionen, die regelmäßig Sprechstunden bzw. Veranstaltungen durchführen, zahlen ein Entgelt entsprechend einer individuellen Vereinbarung. Diese Vereinbarung wird direkt mit der Stadt Frohburg abgeschlossen. Der Bürgermeister kann zum Abschluss derartiger Vereinbarung im Rahmen seiner Dienstpflichten einen Bevollmächtigten beauftragen.
 4. Nicht ortsansässige Vereine und Nutzer zahlen ein Entgelt gleich einer Privatnutzung. Der Bürgermeister ist berechtigt, soweit eine derartige Nutzung im ausdrücklichen Interesse der Stadt Frohburg ist, Sondervereinbarungen zu treffen.
 5. Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen veränderte Nutzungsentgelte festzulegen. Dies trifft vor allem zu, wenn eine Nutzung über die normale Nutzung hinausgeht und der Stadt voraussichtlich Mehraufwand/-kosten dadurch entstehen.
 6. Das Entgelt ist nach Rechnungslegung auf das Konto der Stadt Frohburg bzw. zu den Sprechzeiten in der Stadtkasse innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung bzw. Nutzung einzuzahlen.
 7. Das Nutzungsentgelt wird bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung für die im Belegungsplan ausgewiesenen Nutzungen erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Wird ein eingetragener Nutzungstermin nicht in Anspruch genommen, so besteht von der Stadt ein Anspruch auf die Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes in voller Höhe. Bei rechtzeitiger Mitteilung der Nichtinanspruchnahme, in der Regel 4 Wochen vor dem eingetragenen Nutzungstermin, kann das Nutzungsentgelt erlassen werden. Gleiches gilt für ausreichend begründete, außergewöhnliche Fälle der Nichtinanspruchnahme der Nutzungszeiten.
 8. Für Nutzungen der Freiflächen der Gemeindezentren für Veranstaltungen, die mit der Nutzung der sanitären Einrichtungen und/oder der Küche im Gebäude auch ohne Nutzung des Veranstaltungsraumes verbunden sind, gelten die gleichen Entgelte wie für die Nutzung der Versammlungs- und Veranstaltungsräume.

VI. Schlussbemerkung

Diese Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung tritt ab 01.01.2004 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten außer Kraft. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Frohburg, den

.....
H i e n s c h , Bürgermeister